

BGer 5A 620/2019 vom 15. August 2019

Bundesgericht, 2019-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_620_2019

FR: TF 5A 620/2019 du 15 août 2019

IT: TF 5A 620/2019 del 15 agosto 2019

Regeste

Pfändung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer wird in der Pfändungsgruppe Nr. xxx von der Einwohnergemeinde U._____ für insgesamt Fr. 77'469.60 für bevorschusste Alimente betrieben. Am 1. Mai 2019 pfändete das Betreibungsamt das Guthaben des Beschwerdeführers von Fr. 5'000.-- bei der B._____ AG und am 2. Mai 2019 dasjenige von Fr. 5'500.-- bei der Bank C._____. Die Pfändungsurkunde datiert vom 12. Juni 2019. Am 18. Juni 2019 beschwerte sich der Beschwerdeführer über die Pfändungen. Mit Entscheid vom 22. Juli 2019 wies das Obergericht des Kantons Bern die Beschwerde ab. Am 8. August 2019 hat der Beschwerdeführer beim Bundesgericht Beschwerde erhoben.

E. 2

Die Beschwerde richtet sich sowohl gegen den genannten Entscheid des Obergerichts wie auch gegen die Abteilung Soziales der Stadt U._____. Was Letztere angeht, möchte der Beschwerdeführer erreichen, dass das Bundesgericht das Sozialamt auffordert, ein Gesuch zu unterzeichnen. Ausserdem soll die Alimentenbevorschussung angeregt werden, die Pfändung rückgängig zu machen. Er wirft den Sozialbehörden mangelndes Entgegenkommen vor und dass sie ihn plagen wollen. Das Bundesgericht ist jedoch nicht zuständig für allgemeine Weisungen an die Sozialbehörden bzw. an die betreibenden Gläubiger. Im vorliegenden Kontext behandelt es einzig Beschwerden gegen Urteile letzter kantonaler Instanzen (Art. 75 und Art. 86 BGG). Der Beschwerdeführer hat keinen Entscheid eingereicht, der das Verhalten der Sozialbehörden bzw. der Gläubigerin zum Gegenstand hat, und vor Bundesgericht anfechtbar wäre. Was den Entscheid des Obergerichts angeht, so fehlt eine genügende Beschwerdebegründung. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dies bedingt eine Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen. Der Beschwerdeführer geht jedoch auf die Erwägungen des Obergerichts (zur Berechnung des Notbedarfs) nicht ein. Insbesondere genügt es nicht zu behaupten, die Pfändung habe ihn in den Ruin getrieben und sie sei sinnlos. Die Beschwerde ist damit offensichtlich unzulässig und sie enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren durch das präsidierende Mitglied der Abteilung nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG).

E. 3

Es rechtfertigt sich ausnahmsweise, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.